

ETL | Monatsticker

„Unternehmerfrühstück Online“

Gleich geht's los

Start 10:00 Uhr

21. Juli 2021



ETL

Jetzt
kostenfrei
anmelden!

ETL Monatsticker

Unternehmerfrühstück Online

Steuern und Recht kurz
und prägnant

**Herzlich Willkommen zum
„Unternehmerfrühstück Online“
Ausgabe Juli 2021**

ETL



*Kaffee erreicht Stellen,
da kommt Motivation niemals hin.*

Unser Gast:

www.etl-rechtsanwaelte.de



Annette Hochheim

Rechtsanwältin
Fachanwältin für Sozialrecht
Spezialisierung:
Sozialrecht & Arbeitsrecht

August-Bebel-Straße 23
06108 Halle (Saale)
Tel.: 0345/298 44 50
E-Mail: halle@etl-rechtsanwaelte.de

Agenda

1. Aktuelles kurz & knapp
2. Seminarreihe: Der Notfallordner
Heute: Unternehmertestament (RAin Annette Hochheim)
3. Tipp am Rande
4. Aktuelles Lohn & Gehalt
5. Update Corona-Hilfen: Versteuerung der Wirtschaftshilfen
6. Fragen & Antworten

50 JAHRE ETL

30 JAHRE 1. Februar
1991 - 2021
ETL | Schmidt & Partner

Aktuelles kurz & knapp



ETL

ETL

Aktuelles Kurz & Knapp

- EÜR: Zufluss- / Abflusszeitpunkt bei Umsatzsteuerzahlungen / -erstattungen
 - 10-Tage-Regel greift auch, wenn Fälligkeit der USt-Vorauszahlung auf
 - Sa/So/Feiertag fällt und
 - tatsächliche Zahlung bis zum 10. Januar erfolgt
- Kassenführung in der Betriebsprüfung: Keine Hinzuschätzung bei geringfügigen Mängeln!
- Höhere Beiträge zur Pflegeversicherung für Kinderlose ab 2022: 3,3% → 3,4%
- Fristverlängerung für Steuererklärungen 2020 auf den **31.05.2022**
- Nutzung von Online-Verkaufsportalen durch Online-Händler
 - Hinterlegung der USt-IdNr. bis zum **01.07.2021** erforderlich!

Urteil des FG Münster vom 09.03.2021
(1 K 3085/17 E, G, U):

(griechischen Imbiss, Prüfungszeitraum über drei Jahre, EÜR)

- Die Geldverkehrsrechnung ergab eine leichte Unterdeckung.
- Fünf einzelne Barumsätze wurden nicht in der elektronischen Registrierkasse erfasst.
- Insgesamt wurden 100 Euro nicht erfasst.
- Neun Kassenbewegungen wurden verspätet erfasst (1-2 Tage).

Nach Ansicht des FG Münster liegt bei derart geringfügigen Mängeln innerhalb eines dreijährigen Prüfungszeitraums kein formeller Mangel vor, welcher die Hinzuschätzung von Betriebseinnahmen mittels Ausbeutekalkulation rechtfertigt.

- Die erklärten Betriebseinnahmen unterschritten zu keinem Zeitpunkt die Richtsatzsammlung.

Aktuelles Kurz & Knapp

- Innergemeinschaftliche Fernverkäufe und auf elektronischem Weg erbrachte Dienstleistungen
→ rückwirkende Registrierung bis **10. August 2021** möglich
- Elektronischer Faxversand ist nicht datenschutzkonform
- BMF senkt betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von Computer-Hard-/Software
→ einjährige Nutzungsdauer (12 Monate) => Sofortabschreibung oder zeitanteilig?
- Gewinnerzielungsabsicht bei kleinen PVA und vergleichbaren Blockheizkraftwerken
→ Liebhaberei (Ertragsteuern)
→ **Achtung**: Umsatzsteuer! => Kleinunternehmerregel!
- Außenprüfung: Schlussbesprechung in Zeiten der Corona-Krise
→ Prüfer kann auf Telefonkonferenz bestehen

Aktuelles Kurz & Knapp

- IAB → Verlängerung Investitionsfrist (KöMoG)

Investitionsabzugsbetrag gebildet in	Ende der Investitionsfrist
2017, 2018, 2019	2022
2020	2023
2021	2024

Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz (AbzStEntModG)

- Corona-Sonderzahlung (Corona-Prämie) wurde bis **31.03.2022** verlängert
 - Arbeitgeber können ihren Beschäftigten in der Zeit vom **01.03.2020 bis 31.03.2022** Sonderleistungen in Höhe von insgesamt 1.500 € zahlen
 - steuer- oder sozialabgabenfrei
 - ursprünglich galt diese Frist nur bis zum 31.12.2020
 - Verlängerung der Frist führt nicht zu Erhöhung des Gesamtbetrags, dieser beträgt max. 1.500 €
- Ausdehnung der Festsetzung von Verspätungszuschlägen auf die Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung bei verspäteter Abgabe der Anmeldung
- Änderung zur Übertragbarkeit des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf eines volljährigen Kindes
 - Antrag Übertragung Kinderfreibetrag, wenn Elternteil der Unterhaltspflicht im Wesentlichen nachkommt
- Änderung zum Abzug von Unterhaltsleistungen und zum Nachweis zum Grad der Behinderung
 - ... auf weniger als 50, aber mindestens 20% (bisher 25%) festgestellt ist / Rentenbescheid

Notfallordner

Unternehmertestament



Notfallordner – Unternehmer Testament

1. Erbfolge
2. Möglichkeiten der Regelung des Erbes
3. Unternehmer Testament
4. Was (für den Notfall) unbedingt geregelt sein sollte

Notfallordner – Unternehmer Testament

Erbfolge

gesetzliche Erbfolge

Kinder und Ehegatten

Eltern

Geschwister

gewillkürte Erbfolge

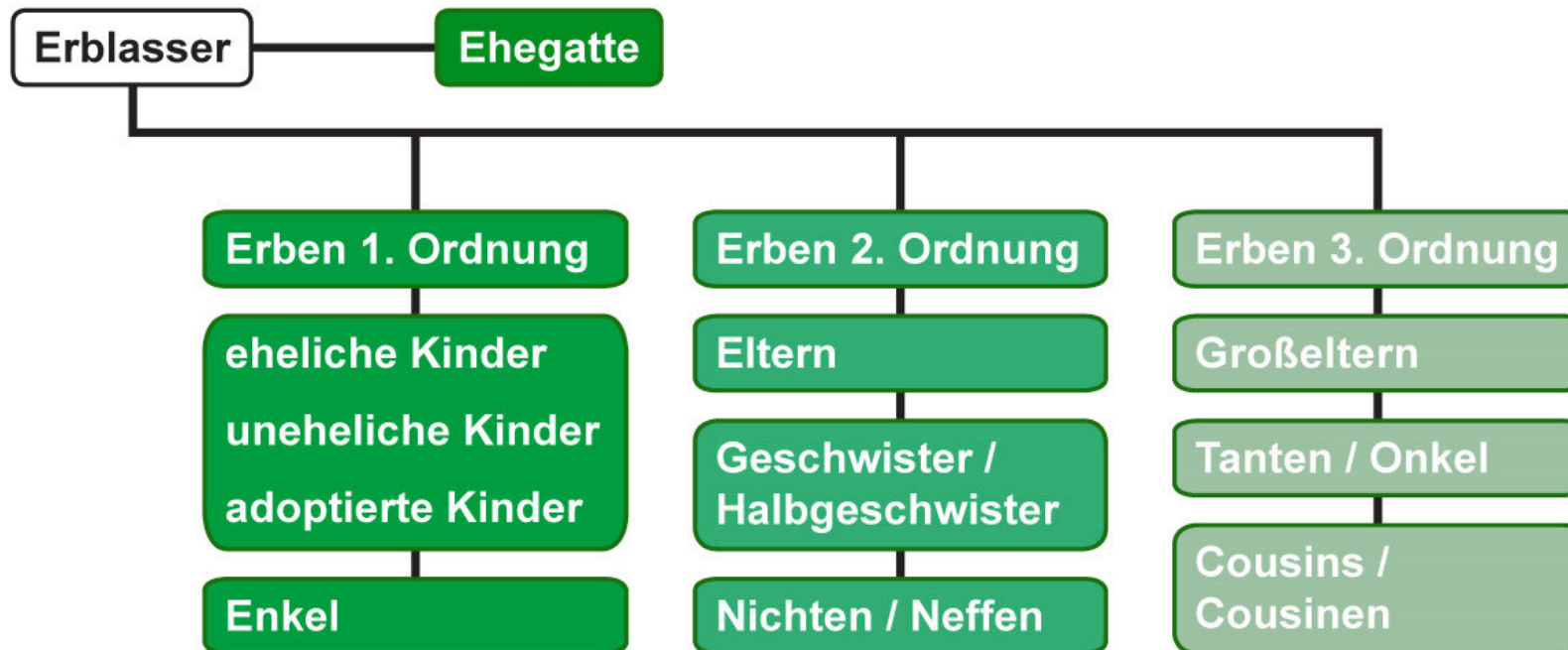
Testament

eigenhändig geschrieben

notariell errichtetes Testament

Regelungen zum Erbfall im Ehevertrag und Gesellschaftsvertrag

Notfallordner – Unternehmererbstament



Notfallordner – Unternehmer Testament

Möglichkeiten der Regelung des Erbes

Testament

- Bestimmung eines oder mehrerer Erben
- Problem: Pflichtteilsberechtigung von Kindern und Ehegatten
- handschriftlich oder notariell

Erbvertrag

- vertragliche Vereinbarung zwischen mehreren Erben
- ermöglicht Regelungen, die Pflichtteilsansprüche „vermeiden“ können
- notarielle Beurkundung zwingend

vorweggenommene Erbfolge

Sonderfall: Vermächtnis

- etwas wird zugewandt, ohne dass es Erbe ist, Vermächtnisnehmer ist nicht Erbe
- Problem: Vermächtnis des Vermögens als Ganzes

Notfallordner – Unternehmer Testament

Testament

Wer wird Erbe?

- Ehefrau? Kinder?
- Kann der Erbe das Unternehmen fortführen? Will er es?
- Pflichtteilsansprüche – in bar auszuzahlen - Liquiditätsverlust

Was wird geerbt?

- Arbeitsverhältnisse
- Immobilien
- Verträge
- Konten

Notfallordner – Unternehmer Testament

Wesentliche Fragen, die Sie sich stellen sollten

- Müssen/Sollten Sie ein Testament oder einen Erbvertrag erstellen?
- Wo wird das Testament verwahrt? Wer weiß von dem Testament und wo es sich befindet?
- Absicherung des Ehepartners und Pflichtteilsansprüche ausreichend bedacht?
- Besprechen Sie steuerliche Folgen der Regelungen bevor Sie sie treffen (Erb- und Schenkungssteuer)!
- Überprüfen Sie Ihre testamentarische Regelung regelmäßig!
- Haben Sie notwendige Vollmachten erstellt und alle wesentlichen Dokumente übergeben?

Die nächsten Themen...

Seminarreihe: Statusfeststellung

- Freie Mitarbeiter (Scheinselbständigkeit)
- Mitarbeitende Angehörige
- Gesellschaft-Geschäftsführer

Wechsel Private Krankenversicherung (PKV) in die gesetzliche Krankenversicherung (GKV)



Tipp
am Rande

Prüfung QR-Code auf Kassenbelegen

- Änderung der Kassensicherungsverordnung
→ Angaben auf dem Kassenbeleg („Bon-Pflicht“)
- 01.01.2020 | 30.09.2020 | 31.03.2021 | **31.12.2022**

TIPP:
QR-Code-Check
durch
ETL Steuer & Recht



Checkliste TSE

Wunschtraum GmbH 80331 München Musterstraße 123 KassenID: 235324 UstID: 311/2342/1111		Leistendes Unternehmen	
Datum: 10.07.2019 Zeit: 18:41:04 Beleg Nr.: 3455352412 Es bediente Sie: Max Mustermann		Daten des Geschäftsfalls	
Anzahl	Artikel	EUR	
1	Kartoffeln A	2,55	
Rechnungsbetrag		EUR 2,55	
Bar gegeben		5,00	
Rückgeld		2,45	
Steuersatz	Netto	MwSt	Brutto
A 7 % MwSt	2,38	0,17	2,55
Summe MwSt	2,38	0,17	2,55
TSE Signatur		MEQCIay4P9k+7x9 saDO0uRZ4Ei8QwN +qTgYiv1aJIMWiuAi At+saFDGjK2Yi5Cx gy7PprXQ500seRg x4ItdpW9REvwa==	
TSE - Transaktionsnr.	18		
TSE - Start	2019-07-10T18:41:02.000Z		
TSE - Finish	2019-07-10T18:41:04.000Z		
TSE - Seriennummer	955002-00		
TSE - Signaturcount	112		
TSE - Zeitformat	unixTime		
TSE - Algorithmus	ecdsa-plain-SHA256		
TSE - PublicKey	BHhW0eisRpPBTG Q1W4VUH95TXx2G ARf8e2NYZXJoiJiG qnx J8sZ3CQpYgjl+ LYEmW5A37sLWHS yU7nSJUBemyU=		
		QR-Code optional	

Entscheidungshilfe zur Kassenführung ab dem Jahr 2020

Anschaffung...	Bemerkungen	Anforderungen ab 2020		
		Zertifizierte Sicherheitseinrichtung	Belegausgabepflicht	Mitteilungspflicht
vor dem 26. November 2010	Die Übergangsregelung in Art. 97 § 30 Abs. 3 EGAO gilt <u>nicht!</u> Die Registrierkasse muss zwingend auf den neuen Standard des § 146a AO aufgerüstet werden. Alternativ kann eine neue Registrierkasse angeschafft werden, die den neuen Standard erfüllt.	ja	ja	ja
nach dem 25. November 2010 und vor dem 1. Januar 2020	Die Übergangsregelung in Art. 97 § 30 Abs. 3 EGAO gilt! Die Registrierkasse darf bis <u>Ende 2022</u> weiterhin genutzt werden, sofern der Nachweis geführt werden kann, dass die Registrierkasse technisch nicht aufgerüstet werden kann (bspw. durch Bestätigung des Kassenhersteller).	nein bzw. ja, sobald nachrüstbar	vor Nachrüstung ungeklärt bzw. ja, sobald nachrüstbar	nein bzw. ja, sobald nachrüstbar
ab dem 1. Januar 2020	§ 146a AO gilt vollumfänglich.	ja	ja	ja

Aktuelles Lohn & Gehalt



ETL

ETL

Aktuelles Lohn & Gehalt

Betriebliche Altersvorsorge nach dem Betriebsrentenstärkungsgesetz

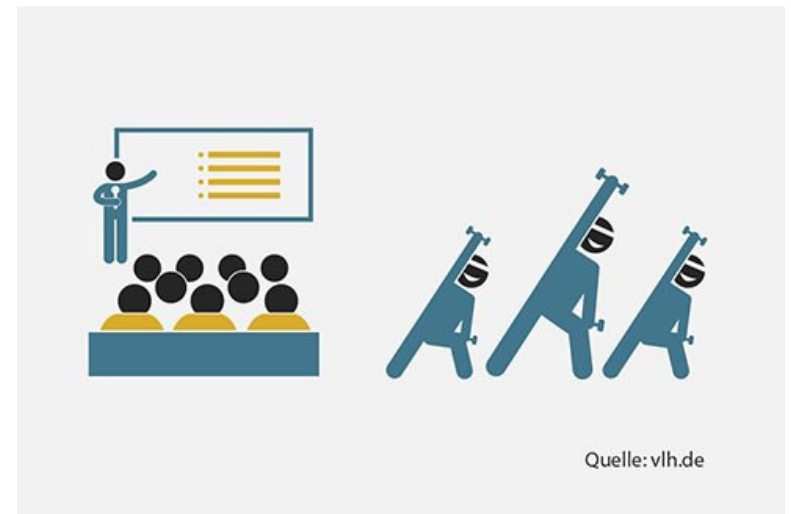
- mehr Förderung für Arbeitnehmer
 - bis zu 8% der BMG zur RV steuerfrei (2021: 6.432 €)
 - bis zu 4% der BMG zur RV sozialversicherungsfrei (2021: 3.216 €)
- Zuschusspflicht für Arbeitgeber i.H.v. 15% des umgewandelten Entgeltes
- bAV-Förderbeitrag für Arbeitgeber i.H.v. 30% des Arbeitgeberbeitrages
 - für Geringverdiener (max. 2.200 € Monatslohn)
 - AG-Beitrag mind. 240 €, max. 480 € im Jahr (steuer- und sv-frei)



Aktuelles Lohn & Gehalt

Gesundheitsförderung für Mitarbeiter

- Bis 600 € pro Jahr lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei
- Zertifizierte Kurse
- Siegel „Deutscher Standard Prävention“
- Betriebliche Gesundheitsförderung



Aktuelles Lohn & Gehalt

Elektrofahrzeuge

- Aufladen beim Arbeitgeber: steuer- und sozialversicherungsfreier Ladestrom
- Überlassung betriebliche Ladevorrichtung für zuhause: steuerfrei
- Übereignung Ladevorrichtung für zuhause: 25% pauschale Besteuerung
- Privates Aufladen des Elektro-Dienstwagens: pauschaler Auslagenersatz

zusätzliche Lademöglichkeit beim AG	2020 monatlich	2021 - 2030 monatlich
JA	Elektrofahrzeug: 20 €	Elektrofahrzeug: 30 €
	Hybridelektrofahrzeug: 10 €	Hybridelektrofahrzeug: 10 €
NEIN	Elektrofahrzeug: 50 €	Elektrofahrzeug: 70 €
	Hybridelektrofahrzeug: 25 €	Hybridelektrofahrzeug: 35 €

Aktuelles Lohn & Gehalt

Abgrenzung Geldleistung und Sachbezug



- ab 01.01.2022: Sachbezugsfreigrenze 50 € (vorher 44 €)
- Kranken-, Krankentagegeld-, Pflegeversicherung, Unfallschutz durch AG = Sachbezug
- Essensmarken
- Zweckgebundene Geldleistungen, nachträgliche Kostenerstattungen = Barlohn
- Nichtbeanstandungsregelung für Gutscheine/Geldkarten bis 31.12.2021

Beispiele für Gutscheine, die ab 2022 als Sachbezug anerkannt werden:

→ [BMF-Schreiben vom 13.04.2021](#)

Dienste, die auf Zahlungsinstrumenten beruhen, die	Randziffern im BMF-Schreiben vom 13.04.2021	Beispiele aus dem BMF-Schreiben Gutscheine oder Guthabekarten, die begrenzt sind auf...
a) für den Erwerb von Waren oder Dienstleistungen in den Geschäftsräumen des Emittenten oder innerhalb eines begrenzten Netzes von Dienstleistern im Rahmen einer Geschäftsvereinbarung mit einem professionellen Emittenten eingesetzt werden können,	9-11	<ul style="list-style-type: none"> - wiederaufladbare Geschenkkarten für den Einzelhandel - shop-in-shop-Lösungen mit Hauskarte - Tankgutscheine oder -karten eines einzelnen Tankstellenbetreibers zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen in seiner Tankstelle - von einer bestimmten Tankstellenkette (einem bestimmten Aussteller) ausgegebene Tankgutscheine oder -karten zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen in den einzelnen Tankstellen mit einheitlichem Marktauftritt (z. B. ein Symbol, eine Marke, ein Logo); die Art des Betriebs (z. B. eigene Geschäfte, im Genossenschafts- oder Konzernverbund, über Agenturen oder Franchisenehmer) ist unerheblich - ein vom Arbeitgeber selbst ausgestellter Gutschein (z. B. Tankgutschein, hierzu zählt auch eine Berechtigung zum Tanken), wenn die Akzeptanzstellen (z. B. Tankstelle oder Tankstellenkette) aufgrund des Akzeptanzvertrags (z. B. Rahmenvertrag) unmittelbar mit dem Arbeitgeber abrechnen - Karten eines Online-Händlers, die nur zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen aus seiner eigenen Produktpalette (Verkauf und Versand durch den Online-Händler) berechtigen, nicht jedoch, wenn sie auch für Produkte von Fremdanbietern (z. B. Marketplace) einlösbar sind - Centergutscheine oder Kundenkarten von Shopping-Centern, Malls und Outlet-Villages - „City-Cards“, Stadtgutscheine
b) für den Erwerb eines sehr begrenzten Waren- oder Dienstleistungsspektrums eingesetzt werden können, oder	12-13	<ul style="list-style-type: none"> - den Personennah- und Fernverkehr (z. B. für Fahrberechtigungen, Zugrestaurant, Park&Ride-Parkgelegenheiten) einschließlich bestimmter Mobilitätsdienstleistungen (z. B. die Nutzung von (Elektro-)Fahrrädern, Car-Sharing, E-Scootern) - Kraftstoff, Ladestrom etc. („Alles, was das Auto bewegt“) - Fitnessleistungen (z. B. für den Besuch der Trainingsstätten und zum Bezug der dort angebotenen Waren oder Dienstleistungen) - Streamingdienste für Film und Musik - Zeitungen und Zeitschriften, einschließlich Downloads - Bücher, auch als Hörbücher oder Dateien, einschließlich Downloads - die Behandlung der Person in Form von Hautpflege, Makeup, Frisur und dergleichen (sog. Beautykarten) - Bekleidung inkl. Schuhe nebst Accessoires wie z. B. Taschen, Schmuck, Kosmetika, Düfte (sog. Waren, die der Erscheinung einer Person dienen)
c) beschränkt sind auf den Einsatz im Inland und auf Ersuchen eines Unternehmens oder einer öffentlichen Stelle für bestimmte soziale oder steuerliche Zwecke nach Maßgabe öffentlich-rechtlicher Bestimmungen für den Erwerb der darin bestimmten Waren oder Dienstleistungen von Anbietern, die eine gewerbliche Vereinbarung mit dem Emittenten geschlossen haben, bereitgestellt werden;	14-16	<ul style="list-style-type: none"> - Verzehrkarten in einer sozialen Einrichtung, Papier-Essenmarken (Essensgutscheine, Restaurantschecks) und arbeitstäglige Zuschüsse zu Mahlzeiten (sog. digitale Essenmarken) - Behandlungskarten für ärztliche Leistungen oder Reha-Maßnahmen - Karten für betriebliche Gesundheitsmaßnahmen (einschließlich betrieblicher Gesundheitsleistungen des Arbeitgebers im Sinne des § 3 Nummer 34 EStG)

Hinweis: Lautet der Gutschein oder die Geldkarte auf einen Eurobetrag darf kein Bewertungsabschlag von 4 Prozent vorgenommen werden.

Aktuelles Lohn & Gehalt

Neue Pfändungsfreigrenzen ab 01.07.2021

- Unpfändbare Grundbetrag: 1.252,64 €
- bei gesetzliche Unterhaltspflichten:
 - für 1. Person: + 471,44 €
 - für 2. – 5. Person: je + 262,65 €



kurzfristiger Beschäftigung

- **01.03.2021 – 31.10.2021** Verlängerung der Zeitgrenze auf 4 Monate oder **102** Arbeitstage
- Geringere Pauschalsteuer für Erntehelfer → 5% statt 25%

Update Corona-Hilfen



ETL

ETL

Update Corona-Hilfen

	Förderzeitraum	Erstantrag bis ...	Änderungsantrag / Korrektur der Kontoverbindung bis ...	Schlussrechnung bis ...	Anfallende Rückzahlungen bis...
Überbrückungshilfe I	Juni 2020 bis August 2020	... 9. Oktober 2020	... 9. Oktober 2020	... 31. Dezember 2021	
Überbrückungshilfe II	September 2020 – Dezember 2020	... 31. März 2021	... 30. Juni 2021	... 31. Dezember 2021	
November- /Dezemberhilfe	November 2020 u./o. Dezember 2020	... 30. April 2021	... 31. Juli 2021	... 31. Dezember 2021	
Überbrückungshilfe III – mit Abschlagszahlungen	November 2020 – Juni 2021	... 30. Juni 2021	... 31. Oktober 2021	... 30. Juni 2022	
Überbrückungshilfe III ohne Abschlagszahlungen		... 31. Oktober 2021	... 31. Oktober 2021		
Neustarthilfe	Januar 2021 bis Juni 2021			... 31. Dezember 2021	... 30. Juni 2022
Überbrückungshilfe III Plus	Juli 2021 bis September 2021				
Neustarthilfe Plus	Juli 2021 bis September 2021				



Schlussrechnungen derzeitig (noch) nicht möglich

Update Corona-Hilfen: Versteuerung der Wirtschaftshilfen

- Umsatzsteuer = steuerfrei / Ertragssteuern = steuerpflichtig
- Einnahmen-Überschussrechnung: Versteuerung im Zuflusszeitpunkt der Corona-Hilfen (Rückzahlung zum Abflusszeitpunkt)
- Bilanz:
 - Zeitpunkt der Antragstellung (Billigkeitsleistung ohne Rechtsanspruch)
 - Zeitpunkt der Bescheiderteilung
 - Zeitpunkt der Zahlung / des Zuflusses (Abschläge)
 - Rückstellungen für Rückzahlungen

Überbrückungshilfe geht in die vierte Verlängerung

- Überbrückungshilfe III Plus für die Monate Juli, August und September 2021
- Fördermöglichkeiten und Antragsvoraussetzungen deckungsgleich mit ÜH3
- **NEU:** Restartprämie als Unterstützung für Personalkosten
→ Vergleich Juli mit Mai 2021 (PK mit KuG / PK ohne KuG)



Pause: Zeit für Ihre Fragen

3:00 min

Beantwortung der Fragen

Es ist viel zu tun!
Wir beraten Sie gern.

Bleiben Sie
Gesund!!

**VIELEN DANK FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT!**

**TO BE
CONTINUED...→**

... nächster Termin am 15. September

Checkliste Kassenbeleg nach TSE-Nachrüstung

Zusätzliche Pflichtangaben auf dem Beleg

Neben den umsatzsteuerlich schon immer verpflichtenden Angaben auf einer Rechnung müssen nach der Aufrüstung des elektronischen Kassensystems die folgenden Pflichtangaben auf dem Kassenbeleg in Klarschrift aufgedruckt werden:

Anforderung	Rechtsgrundlage	Beispiel	Hinweise
Zeitpunkt TSE-Vorgangsbeginn	§ 6 Nr. 2 KassenSichV	2020-10-15T16:21:25.000Z	Lesbares Zeitformat; also z. B. nicht Unix Timestamp („1602775285“)
Zeitpunkt TSE-Vorgangsende	§ 6 Nr. 2 KassenSichV	2020-10-15T17:08:46.000Z	
Transaktionsnummer	§ 6 Nr. 4 KassenSichV	117	Fortlaufende, von der TSE vergebene Nummer
Seriennummer des Aufzeichnungssystems oder der TSE	§ 6 Nr. 5 KassenSichV	00:30:64:56:7d:b5	Vom Hersteller vergeben
Aufteilung Rechnungsbetrag auf Zahlart	5.4. Nr. 7 AEAO zu § 146a 2.1.3. S. 1 AEAO zu § 146	Bar 22,00 €	Aufteilung mindestens zwischen bar und unbar; ansonsten je nach Kasseneinrichtung
Signaturzähler	5.4. Nr. 8 AEAO zu § 146a	555	Fortlaufende, von der TSE vergebene Nummer
Prüfwert	5.4. Nr. 9 AEAO zu § 146a	SxW7rFuu78IRfqNsB9DJO1BWW+1py5d9fia mon6p2KjJHQFbcHcqjc/Rga97IRdxEVsjmDX DHbUqS30W4v2ZzkEZYpv1RVWeyFjypQR3h 3X/PAE8SvRLK8V90l+oVTPg	Individuell je Beleg – kann nur mit speziellen Programmen zusammen mit dem öffentlichen Schlüssel geprüft werden

Ergänzende Hinweise

Bitte beachten Sie auch die Einzelaufzeichnungspflichten nach der Abgabenordnung. Auf dem Beleg ist jeder einzelne Geschäftsvorfall aufzudrucken. Das bedeutet im Zweifelsfall jeder einzelne verkaufte Artikel und jede einzelne Dienstleistung. Die Erfassung und anschließende Aufdruck von Warengruppen auf dem Beleg ist nur gestattet, wenn es sich um gleichartige Waren zum selben Verkaufspreis handelt.

Beispiel 1: Bei einem Bäcker dürfen die Brötchen nur zu einer Warengruppe zusammengefasst werden, soweit sie alle denselben Preis haben.

Beispiel 2: Bei einem Obststand dürfen Äpfel und Birnen nicht zu Obst zusammengefasst werden, selbst wenn sie denselben Preis pro Kilo haben.

Die Einzelaufzeichnungspflicht gilt auch für die anderen, im Kassensystem erfassbaren Parameter wie Zahlart, Rabattart, Gutscheintypen, Stornoarten, Trinkgelder usw.

Damit der Beleg anlässlich einer Kassennachschau schnell und unkompliziert und damit für den Unternehmer möglichst ohne Störung der normalen Abläufe vorstattengehen kann, wünscht die Finanzverwaltung den Aufdruck einer QR-Codes auf dem Beleg. Diese freiwillige Angabe sollte aber gleichwohl korrekt sein. Die definierten Inhalte des QR-Codes finden Sie auf der folgenden Seite.



Freiwillige Angabe QR-Code – Beschreibung Inhalt des QR-Codes

Anforderung	Rechtsgrundlage	Beispiel (Einzelangaben durch Semikolon voneinander getrennt)	Hinweise
Versionsnummer des QR-Codes	Anhang I zur DSFinV-K	V0	Immer „V0“
Seriennummer der Kasse		00:30:64:56:7d:b5	Vom Hersteller vergeben
Prozesstyp		Kassenbeleg-V1	Vom Hersteller vergeben
Prozessdaten		Beleg^14.00_0.00_8.00_0.00_0.00^22.00:Bar	Geschäftsvorfalldaten aufgeteilt in Steuersätze und Zahlarten
Transaktionsnummer		117	Fortlaufende, von der TSE vergebene Nummer
Signaturzähler		555	Da immer mindestens der Beginn und das Ende eines Vorgangs über die TSE laufen, muss dieser Wert immer mindestens doppelt so hoch wie die Transaktionsnummer sein.
Startzeit		2020-10-15T16:21:25.000Z	Kann mit der tatsächlichen Uhrzeit abgeglichen werden.
Endzeit		2020-10-15T17:08:46.000Z	
Signaturalgorithmus		ecdsa-plain-SHA384	Erlaubt sind: ecdsa-plain-SHA224; ecdsa-plain-SHA256; ecdsa-plain-SHA384; ecdsa-plain-SHA512; ecdsa-plain-SHA3-224; ecdsa-plain-SHA3-256; ecdsa-plain-SHA3-384; ecdsa-plain-SHA3-512; ecdsa-plain-SHA224; ecdsa-plain-SHA256; ecdsa-plain-SHA384; ecdsa-plain-SHA512; ecdsa-plain-SHA3-224; ecdsa-plain-SHA3-256; ecdsa-plain-SHA3-384; ecdsa-plain-SHA3-512
Zeitformat		unixTime	Erlaubt sind: unixTime; utcTime; utsTimeWithSeconds; generalizedTime; generalizedTimeWithMilliseconds
Prüfwert der Signatur (auch Hashwert“ genannt)		SxW7rFuu78IRfqNsB9DJO1BWW+1py5d9fia mon6p2KjJHQFbcHcqjc/Rga97IRdxEVsjmDX DHbUqS30W4v2ZzkEZYpV1RVWeyFjypQR3h 3X/PAE8SvRLK8V90I+oVTPg;	Individuell je Beleg – kann nur mit speziellen Programmen zusammen mit dem öffentlichen Schlüssel geprüft werden
Öffentlicher Schlüssel		BFkekbpDVLjCuAxsFgy6HbtXcsWLPnJ7b4Os skV9xQrIDAwlvrvA8IMdhpJAS6tuklDdOziiOG5 ctqz47j+F1o5vR4jXVAnb6ZKoGrop3sR4LoED 2yD9gfayb4BwSiENQQ==	Individuell je TSE – kann nicht geprüft werden



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Oberste Finanzbehörden
der Länder

nachrichtlich:

Bundeszentralamt für Steuern

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
TEL +49 (0) 30 18 682-0

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 13. April 2021

BETREFF **Abgrenzung zwischen Geldleistung und Sachbezug;
Anwendung der Regelungen des § 8 Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 2 Satz 11
zweiter Halbsatz EStG**

BEZUG Erörterung in den Sitzungen LSt I/2020 zu TOP 8 und LSt I/2021 zu TOP 5

GZ **IV C 5 - S 2334/19/10007 :002**

DOK **2021/0370565**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gelten für die Anwendung der Regelungen des § 8 Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 2 Satz 11 zweiter Halbsatz EStG in der Fassung des Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (BGBl. I Seite 2451) unter Berücksichtigung der Bundestags-Drucksache 19/25160 Seite 138 sowie für die Anwendung der Urteile des BFH vom 7. Juni 2018 - VI R 13/16 - (BStBl 2019 II Seite 371) und vom 4. Juli 2018 - VI R 16/17 - (BStBl 2019 II Seite 373) zur Abgrenzung zwischen Geldleistung und Sachbezug die folgenden Grundsätze:

1. Überblick über die neuen Regelungen

- 1** In § 8 Absatz 1 Satz 2 EStG ist durch die neue Definition „Zu den Einnahmen in Geld gehören“ nun gesetzlich festgeschrieben, dass zweckgebundene Geldleistungen, nachträgliche Kostenerstattungen, Geldsurrogate und andere Vorteile, die auf einen Geldbetrag lauten, grundsätzlich keine Sachbezüge, sondern Geldleistungen sind.

- 2** Die BFH-Urteile vom 11. November 2010 (BStBl 2011 II Seite 383, 386 und 389) sowie vom 7. Juni 2018 (a.a.O.) und vom 4. Juli 2018 (a.a.O.) sind insoweit durch die gesetzlichen Regelungen überholt.
- 3** In § 8 Absatz 1 Satz 3 EStG werden bestimmte zweckgebundene Gutscheine (einschließlich entsprechender Gutscheinkarten, digitaler Gutscheine, Gutscheincodes oder Gutscheinapplikationen/-Apps) oder entsprechende Geldkarten (einschließlich Wertguthabekarten in Form von Prepaid-Karten) hingegen als Sachbezug gesetzlich definiert. Voraussetzung ist, dass die Gutscheine oder Geldkarten ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen bei dem Arbeitgeber oder bei einem Dritten berechtigten (zur Abgrenzung vgl. Rdnr. 24) **und** zudem ab dem 1. Januar 2022 die Kriterien des § 2 Absatz 1 Nummer 10 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG) erfüllen (vgl. Rdnr. 30). Von einer solchen Berechtigung zum ausschließlichen Bezug von Waren oder Dienstleistungen ist insbesondere nicht auszugehen, wenn der Arbeitnehmer (z. B. aufgrund eines vom Arbeitgeber selbst ausgestellten Gutscheins) zunächst in Vorleistung tritt und der Arbeitgeber ihm die Kosten im Nachhinein erstattet. In diesen Fällen handelt es sich um eine Geldleistung in Form einer nachträglichen Kostenerstattung (vgl. Rdnr. 20 und 21). Bei den vom Arbeitgeber getragenen Gebühren für die Bereitstellung (z. B. Setup-Gebühr) und Aufladung von Gutscheinen und Geldkarten handelt es sich nicht um einen zusätzlichen geldwerten Vorteil, sondern um eine notwendige Begleiterscheinung betriebsfunktionaler Zielsetzungen des Arbeitgebers und damit nicht um Arbeitslohn des Arbeitnehmers.
- 4** Die 44-Euro-Freigrenze (ab dem 1. Januar 2022 50-Euro-Freigrenze) ist bei Gutscheinen und Geldkarten im Sinne der Rdnr. 3 nur dann anwendbar, wenn sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden (§ 8 Absatz 2 Satz 11 zweiter Halbsatz i. V. m. § 8 Absatz 4 EStG). Der steuerliche Vorteil ist damit insbesondere im Rahmen von Gehaltsverzicht oder -umwandlungen ausgeschlossen.

2. Sachbezug im Sinne des § 8 Absatz 2 Satz 1 EStG i. V. m. § 8 Absatz 1 Satz 3 EStG

- 5** Sachbezüge im Sinne des § 8 Absatz 2 Satz 1 EStG sind alle nicht in Geld bestehenden Einnahmen. Ein Sachbezug im Sinne des § 8 Absatz 2 Satz 1 EStG liegt nicht vor, wenn der Arbeitnehmer anstelle des Sachbezugs auch eine Geldleistung verlangen kann, selbst wenn der Arbeitgeber die Sache zuwendet (BFH-Urteil vom 4. Juli 2018, a.a.O., Rz. 16).

Unter diesen Voraussetzungen ist Sachbezug im Sinne des § 8 Absatz 2 Satz 1 EStG i. V. m. § 8 Absatz 1 Satz 3 EStG u. a.:

- 6 – die Gewährung von **Kranken-, Krankentagegeld- oder Pflegeversicherungsschutz** bei Abschluss einer Kranken-, Krankentagegeld- oder Pflegeversicherung und Beitragszahlung durch den **Arbeitgeber** (BFH-Urteil vom 7. Juni 2018, a.a.O.),
- 7 – die Gewährung von **Unfallversicherungsschutz**, soweit bei Abschluss einer freiwilligen Unfallversicherung durch den Arbeitgeber der Arbeitnehmer den Versicherungsanspruch unmittelbar gegenüber dem Versicherungsunternehmen geltend machen kann, sofern die Beiträge nicht nach § 40b Absatz 3 EStG pauschal besteuert werden. Tz. 2.2.1 des BMF-Schreibens vom 28. Oktober 2009 (BStBl I Seite 1275) ist insoweit überholt (siehe auch Rdnr. 29, letzter Satz). § 37b Absatz 2 EStG ist anwendbar,
- 8 – die Gewährung von **Papier-Essenmarken** (Essensgutscheine, Restaurantschecks) und arbeitstäglichen **Zuschüssen zu Mahlzeiten** (sog. digitale Essenmarken); die Richtlinienregelung des R 8.1 Absatz 7 Nummer 4 LStR 2015 und die Regelungen des BMF-Schreibens vom 18. Januar 2019 (BStBl I Seite 66) bleiben unberührt (§ 8 Absatz 2 Satz 10 EStG), vgl. auch Rdnr. 16,
- 9 – die Gewährung von **Gutscheinen oder Geldkarten**, die ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen bei dem Arbeitgeber oder bei einem Dritten berechtigen (zur Abgrenzung vgl. Rdnr. 24) und zudem ab dem 1. Januar 2022 (vgl. Rdnr. 30) unter lohn- und einkommensteuerlicher Auslegung die Kriterien des **§ 2 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe a ZAG** erfüllen:
 - a) Gutscheine oder Geldkarten, unabhängig von einer Betragsangabe, die berechtigen, ausschließlich Waren oder Dienstleistungen vom Aussteller des Gutscheins aus seiner eigenen Produktpalette zu beziehen (BFH-Urteil vom 4. Juli 2018, a.a.O., Rz. 30); der Sitz des Ausstellers sowie dessen Produktpalette sind insoweit nicht auf das Inland beschränkt oder
 - b) Gutscheine oder Geldkarten, unabhängig von einer Betragsangabe, die berechtigen, ausschließlich Waren oder Dienstleistungen aufgrund von Akzeptanzverträgen zwischen Aussteller/Emittent und Akzeptanzstellen bei einem begrenzten Kreis von Akzeptanzstellen im Inland zu beziehen (zur Abgrenzung siehe Rdnr. 23),
- 10 Ein begrenzter Kreis von Akzeptanzstellen im Sinne der Rdnr. 9 Buchstabe b gilt für lohn- und einkommensteuerliche Zwecke als erfüllt:
 - a) bei städtischen Einkaufs- und Dienstleistungsverbänden im Inland,

- b) bei Einkaufs- und Dienstleistungsverbänden, die sich auf eine bestimmte inländische Region (z. B. mehrere benachbarte Städte und Gemeinden im ländlichen Raum) erstrecken oder
- c) aus Vereinfachungsgründen bei von einer bestimmten Ladenkette (einem bestimmten Aussteller) ausgegebene Kundenkarten zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen in den einzelnen Geschäften im Inland oder im Internetshop dieser Ladenkette mit einheitlichem Marktauftritt (z. B. ein Symbol, eine Marke, ein Logo); die Art des Betriebs (z. B. eigene Geschäfte, im Genossenschafts- oder Konzernverbund, über Agenturen oder Franchisenehmer) ist unerheblich.

11 Beispiele zu Rdnr. 9 und 10

- wiederaufladbare Geschenkkarten für den Einzelhandel,
- shop-in-shop-Lösungen mit Hauskarte,
- Tankgutscheine oder -karten eines einzelnen Tankstellenbetreibers zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen in seiner Tankstelle,
- von einer bestimmten Tankstellenkette (einem bestimmten Aussteller) ausgegebene Tankgutscheine oder -karten zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen in den einzelnen Tankstellen mit einheitlichem Marktauftritt (z. B. ein Symbol, eine Marke, ein Logo); die Art des Betriebs (z. B. eigene Geschäfte, im Genossenschafts- oder Konzernverbund, über Agenturen oder Franchisenehmer) ist unerheblich,
- ein vom Arbeitgeber selbst ausgestellter Gutschein (z. B. Tankgutschein, hierzu zählt auch eine Berechtigung zum Tanken), wenn die Akzeptanzstellen (z. B. Tankstelle oder Tankstellenkette) aufgrund des Akzeptanzvertrags (z. B. Rahmenvertrag) unmittelbar mit dem Arbeitgeber abrechnen,
- Karten eines Online-Händlers, die nur zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen aus seiner eigenen Produktpalette (Verkauf und Versand durch den Online-Händler) berechtigen, nicht jedoch, wenn sie auch für Produkte von Fremdanbietern (z. B. Marketplace) einlösbar sind,
- Centergutscheine oder Kundenkarten von Shopping-Centern, Malls und Outlet-Villages,
- „City-Cards“, Stadtgutscheine

- 12 – die Gewährung von **Gutscheinen oder Geldkarten**, die ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen bei dem Arbeitgeber oder bei einem Dritten berechtigen (zur Abgrenzung vgl. Rdnr. 24) und zudem ab dem 1. Januar 2022 (vgl. Rdnr. 30) unter lohn- und einkommensteuerlicher Auslegung die Kriterien des **§ 2 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe b ZAG** erfüllen:

Gutscheine oder Geldkarten, unabhängig von einer Betragsangabe, die nur berechtigen, Waren oder Dienstleistungen ausschließlich aus einer **sehr begrenzten Waren- oder Dienstleistungspalette** zu beziehen; auf die Anzahl der Akzeptanzstellen und den Bezug im Inland kommt es deshalb hier nicht an,

13 Beispiele zu Rdnr. 12

Gutscheine oder Geldkarten begrenzt auf

- den Personennah- und Fernverkehr (z. B. für Fahrberechtigungen, Zugrestaurant, Park&Ride-Parkgelegenheiten) einschließlich bestimmter Mobilitätsdienstleistungen (z. B. die Nutzung von (Elektro-)Fahrrädern, Car-Sharing, E-Scootern),
- Kraftstoff, Ladestrom etc. („Alles, was das Auto bewegt“),
- Fitnessleistungen (z. B. für den Besuch der Trainingsstätten und zum Bezug der dort angebotenen Waren oder Dienstleistungen),
- Streamingdienste für Film und Musik,
- Zeitungen und Zeitschriften, einschließlich Downloads,
- Bücher, auch als Hörbücher oder Dateien, einschließlich Downloads,
- die Behandlung der Person in Form von Hautpflege, Makeup, Frisur und dergleichen (sog. Beautykarten),
- Bekleidung inkl. Schuhe nebst Accessoires wie z. B. Taschen, Schmuck, Kosmetika, Düfte (sog. Waren, die der Erscheinung einer Person dienen)

- 14 – die Gewährung von **Gutscheinen oder Geldkarten**, die ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen bei dem Arbeitgeber oder bei einem Dritten berechtigen (zur Abgrenzung vgl. Rdnr. 24) und zudem ab dem 1. Januar 2022 (vgl. Rdnr. 30) unter lohn- und einkommensteuerlicher Auslegung die Kriterien des **§ 2 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe c ZAG** erfüllen:

Gutscheine oder Geldkarten, unabhängig von einer Betragsangabe, die nur berechtigen, aufgrund von Akzeptanzverträgen zwischen Aussteller/Emittent und Akzeptanzstellen Waren oder Dienstleistungen ausschließlich **für bestimmte soziale oder steuerliche Zwecke** im Inland zu beziehen (Zweckkarte); auf die Anzahl der Akzeptanzstellen kommt es nicht an.

- 15 Nicht um eine Zweckkarte im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe c ZAG handelt es sich bei Gutscheinen oder Geldkarten, wenn deren Einsatzbereich für sich genommen nicht mehr hinreichend bestimmt eingegrenzt ist. Ein „begünstigter“ sozialer oder steuerlicher Zweck in diesem Sinne ist daher insbesondere nicht die Inanspruchnahme der 44-Euro-Freigrenze (ab dem 1. Januar 2022 50-Euro-Freigrenze), der

Richtlinienregelung des R 19.6 LStR (Aufmerksamkeiten) oder der Pauschalversteuerung nach § 37b EStG an sich.

16 Beispiele zu Rdnr. 14

- Verzehrkarten in einer sozialen Einrichtung, Papier-Essenmarken (Essensgutscheine, Restaurantschecks) und arbeitstägliche Zuschüsse zu Mahlzeiten (sog. digitale Essenmarken),
- Behandlungskarten für ärztliche Leistungen oder Reha-Maßnahmen,
- Karten für betriebliche Gesundheitsmaßnahmen (einschließlich betrieblicher Gesundheitsleistungen des Arbeitgebers im Sinne des § 3 Nummer 34 EStG)

17 Ein Abschlag von 4 % nach R 8.1 Absatz 2 Satz 3 LStR ist nicht vorzunehmen, wenn ein Gutschein oder eine Geldkarte über einen in Euro lautenden Höchstbetrag hingegeben wird (R 8.1 Absatz 2 Satz 4 LStR).

3. Geldleistung im Sinne des § 8 Absatz 1 Satz 1 und 2 EStG

Kein Sachbezug, sondern Geldleistung im Sinne des § 8 Absatz 1 Satz 1 und 2 EStG ist u.a.:

- 18 – eine Zahlung des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer bei Abschluss einer **Kranken-, Krankentagegeld- oder Pflegeversicherung** und Beitragszahlung durch den **Arbeitnehmer**, wenn die Zahlung des Arbeitgebers mit der Auflage verbunden ist, dass der Arbeitnehmer mit einem vom Arbeitgeber benannten Unternehmen einen Versicherungsvertrag schließt (BFH-Urteil vom 4. Juli 2018, a.a.O.),
- 19 – ein im Inland gültiges gesetzliches **Zahlungsmittel** oder Zahlungen in einer gängigen, frei konvertiblen und im Inland handelbaren ausländischen Währung; dies gilt nicht für Zahlungsmittel (z. B. Sonderprägungen), wenn der übliche Endpreis am Abgabeort im Sinne des § 8 Absatz 2 Satz 1 EStG vom Nennwert abweicht,
- 20 – eine Zahlung des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer anstelle der geschuldeten Ware oder Dienstleistung (**zweckgebundene Geldleistungen** und **nachträgliche Kostenerstattungen**); R 8.2 Absatz 1 Satz 4 LStR bleibt unberührt,
- 21 Die Steuerbefreiung des § 3 Nummer 50 EStG für Beträge, die der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber erhält, um sie für ihn auszugeben (**durchlaufende Gelder**) und für Beträge, durch die Auslagen des Arbeitnehmers für den Arbeitgeber ersetzt werden (**Auslagenersatz**), bleibt hiervon unberührt. Besteht ein eigenes Interesse des Arbeitnehmers an den bezogenen Waren oder Dienstleistungen, liegen kein steuerfreier

Auslagenersatz und auch keine durchlaufenden Gelder im Sinne des § 3 Nummer 50 EStG vor (R 3.50 Absatz 1 Satz 3 LStR); von einem eigenen Interesse des Arbeitnehmers an den bezogenen Waren oder Dienstleistungen ist auszugehen, wenn die Waren oder Dienstleistungen für den privaten Gebrauch des Arbeitnehmers bestimmt sind.

22 Beispiele zu Rdnr. 20

Arbeitnehmer A hat gegenüber seinem Arbeitgeber zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn einen Anspruch auf Übereignung eines Fahrrads im Wert von 800 Euro.

- a) A erhält von seinem Arbeitgeber anstelle des geschuldeten Fahrrads einen Betrag von 800 Euro für den entsprechenden Erwerb.

Die arbeitsvertragliche Zweckbestimmung führt nicht zur Annahme eines Sachbezugs. Es handelt sich um eine **zweckgebundene Geldleistung**. § 37b EStG ist nicht anwendbar.

- b) A erwirbt das Fahrrad und erhält von seinem Arbeitgeber nach Vorlage seines Kaufbelegs den Betrag von 800 Euro erstattet.

Die arbeitsvertragliche Zweckbestimmung führt nicht zur Annahme eines Sachbezugs. Es handelt sich um eine **nachträgliche Kostenerstattung**. § 37b EStG ist nicht anwendbar.

- 23 – ab dem 1. Januar 2022 (vgl. Rdnr. 30) die Gewährung von Gutscheinen oder Geldkarten, die unter lohn- und einkommensteuerlicher Auslegung die **Kriterien des § 2 Absatz 1 Nummer 10 ZAG** (vgl. Rdnrn. 9 bis 16) nicht erfüllen:

Geldsurrogate, wie insbesondere die Gewährung von Geldkarten oder Wertguthabekarten in Form von Prepaid-Kreditkarten mit überregionaler Akzeptanz ohne Einschränkungen hinsichtlich der Produktpalette, die im Rahmen unabhängiger Systeme des unbaren Zahlungsverkehrs eingesetzt werden können (BFH-Urteil vom 4. Juli 2018, a.a.O., Rz. 31). Allein die Begrenzung der Anwendbarkeit von Gutscheinen oder Geldkarten auf das Inland ist für die Annahme eines Sachbezugs nicht ausreichend.

- 24 – die Gewährung von Gutscheinen oder Geldkarten, die **nicht** ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen bei dem Arbeitgeber oder bei einem Dritten berechtigen. Stets als Geldleistung zu behandeln sind daher insbesondere Gutscheine oder Geldkarten, die

- a) über eine Barauszahlungsfunktion verfügen; es ist nicht zu beanstanden, wenn verbleibende Restguthaben bis zu einem Euro ausgezahlt werden können,
- b) über eine eigene IBAN verfügen,
- c) für Überweisungen (z. B. PayPal) verwendet werden können,
- d) für den Erwerb von Devisen (z. B. Pfund, US-Dollar, Schweizer Franken) verwendet werden können oder
- e) als generelles Zahlungsinstrument hinterlegt werden können.

25 Beispiele zu Rdnr. 23

Arbeitnehmer A erhält im Januar 2022 von seinem Arbeitgeber zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn eine Prepaid-Kreditkarte, die monatlich mit 50 Euro aufgeladen wird und mit der er bei über 30 Mio. Akzeptanzstellen weltweit Waren einkaufen kann. Auf Grundlage der arbeitsvertraglichen Vereinbarungen ist A aber nur der Erwerb von Kraftstoff für seinen **Privatwagen** erlaubt.

Die Voraussetzungen der Rdnrn. 9 bis 16 sind nicht erfüllt. Bei der Prepaid-Kreditkarte handelt es sich um ein Geldsurrogat im Sinne des § 8 Absatz 1 Satz 2 EStG. Die arbeitsvertragliche Zweckbestimmung führt nicht zur Annahme eines Sachbezugs. Es handelt sich um eine Geldleistung. Die 50-Euro-Freigrenze ist nicht anwendbar.

Abwandlung

Auf Grundlage der arbeitsvertraglichen Vereinbarungen ist A nur der Erwerb von Kraftstoff für seinen **Dienstwagen** erlaubt.

Es handelt sich nicht um einen Sachbezug, sondern um eine zweckgebundene Geldleistung, die nach § 3 Nummer 50 EStG steuerfrei ist.

4. **Allgemeine lohn- und einkommensteuerliche Regelungen zu Gutscheinen oder Geldkarten**

- 26** Der Zufluss des Sachbezugs erfolgt bei einem Gutschein oder einer Geldkarte, die bei einem Dritten einzulösen sind, im Zeitpunkt der Hingabe und bei Geldkarten frühestens im Zeitpunkt der Aufladung des Guthabens, weil der Arbeitnehmer zu diesem Zeitpunkt einen Rechtsanspruch gegenüber dem Dritten erhält (§ 38 Absatz 2 Satz 2 EStG, R 38.2 Absatz 3 Satz 1 LStR). Der Zufluss des Sachbezugs erfolgt bei einem Gutschein oder einer Geldkarte, die beim Arbeitgeber einzulösen sind, im Zeitpunkt der Einlösung (§ 38 Absatz 2 Satz 2 EStG, R 38.2 Absatz 3 Satz 2 LStR). Die funktionale Begrenzung der Gutscheine und Geldkarten ist in geeigneter Weise durch technische Vorkehrungen und in den zur Verwendung kommenden Vertragsvereinbarungen sicherzustellen.

- 27** Die konkrete aufsichtsrechtliche Einordnung einer Geldkarte als Zahlungsdienst oder eine Bescheinigung über die aufsichtsrechtliche Erfüllung der Kriterien des § 2 Absatz 1 Nummer 10 ZAG durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) ist für die Finanzverwaltung nicht bindend (Gesetz zur weiteren Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften - Bericht des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages, Bundestags-Drucksache 19/14909 Seite 10).
- 28** Die Regelungen dieses BMF-Schreibens gelten nur für die lohn- und einkommensteuerliche Auslegung der Kriterien des § 2 Absatz 1 Nummer 10 ZAG. Die diesbezüglichen aufsichtsrechtlichen Regelungen bleiben hiervon unberührt.

5. Anwendung der 44-Euro-Freigrenze im Sinne des § 8 Absatz 2 Satz 11 EStG bei Unfallversicherungen und betrieblicher Altersversorgung

- 29** Bei pauschalierungsfähigen Beiträgen für eine Unfallversicherung der Arbeitnehmer im Sinne des § 40b Absatz 3 EStG scheidet die Anwendung der 44-Euro-Freigrenze (ab dem 1. Januar 2022 50-Euro-Freigrenze) aus (BFH-Urteil vom 26. November 2002, BStBl 2003 II Seite 492).

Im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung führen laufende Beiträge und Zuwendungen des Arbeitgebers aus einem bestehenden Dienstverhältnis an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder für eine Direktversicherung zu Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 EStG). Diese spezialgesetzliche Regelung schließt eine Bewertung der entsprechenden Beiträge und Zuwendungen nach § 8 Absatz 2 Satz 1 EStG aus (vgl. auch BFH-Urteil vom 7. Juni 2018, a.a.O., Rz. 23). Die 44-Euro-Freigrenze (ab dem 1. Januar 2022 50-Euro-Freigrenze) ist daher nicht anwendbar.

6. Anwendungszeitraum

- 30** Die Grundsätze dieses Schreibens sind ab 1. Januar 2020 anzuwenden. Es ist jedoch - abweichend von § 8 Absatz 1 Satz 3 EStG - nicht zu beanstanden, wenn Gutscheine und Geldkarten, die ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen (zur Abgrenzung vgl. Rdnr. 24), jedoch die Kriterien des § 2 Absatz 1 Nummer 10 ZAG (vgl. Rdnrn. 9 bis 16) nicht erfüllen, noch bis zum 31. Dezember 2021 als Sachbezug anerkannt werden.

Dieses Schreiben ersetzt das BMF-Schreiben vom 10. Oktober 2013 (BStBl I Seite 1301) und wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Im Auftrag

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Fit in die Zukunft

Lohnsteuer- und sozialversicherungsfreie Gesundheitsförderung für Mitarbeiter nutzen!

Gesundheitsförderung wird von Unternehmen oft als Privatsache der Arbeitnehmer abgetan. Doch das ist zu kurz gedacht. Denn gesunde Mitarbeiter machen ein Unternehmen leistungsfähiger. Dies hat auch der Gesetzgeber erkannt und stellt Maßnahmen zur Gesundheitsförderung im Betrieb bis zu einem Betrag von 600 Euro jährlich lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei.

Welche Leistungen werden begünstigt?

Begünstigt sind Leistungen des Arbeitgebers zur Verhinderung und Verminderung von Krankheitsrisiken und zur Förderung der Gesundheit in Betrieben. Die Leistungen müssen hinsichtlich Qualität, Zweckbindung, Zielgerichtetheit und Zertifizierung bestimmten gesetzlichen Anforderungen genügen. Die Leistungen können den folgenden Zwecken dienen:

- Individuelle verhaltensbezogene Prävention (sog. Präventionskurse)
- Gesundheitsförderliche Maßnahmen im Betrieb (betriebliche Gesundheitsförderung)

Präventionskurse, bei denen es um eine individuelle verhaltensbezogene Prävention geht, werden steuerlich nur anerkannt, wenn diese den vom Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband) definierten Handlungsfeldern und Kriterien genügen und von den Krankenkassen nach § 20 SGB V über die „Zentrale Prüfstelle Prävention“ des Dienstleistungsunternehmens „Team Gesundheit GmbH“ zertifiziert sind.

Für die betriebliche Gesundheitsförderung werden nur gesundheitsförderliche Maßnahmen in Betrieben anerkannt, die den Kriterien entsprechen, die der GKV-Spitzenverband nach § 20b SGB V festgelegt hat. Betriebe müssen die Kurse individuell mit der Krankenkasse vereinbaren. Für die steuerliche Anerkennung ist eine Zertifizierung dieser Kurse durch die Krankenkassen allerdings nicht zwingend erforderlich.

Welche Voraussetzungen gelten für die Anerkennung der Begünstigung?

Kurse der Krankenkassen

Die Krankenkassen bieten eigene zertifizierte Kurse an. Die Kurse finden in der Regel außerhalb des Betriebes statt, der die Kosten übernimmt oder bezuschusst. Die Kostenerstattung durch den Arbeitgeber darf nur in Höhe der tatsächlichen Kostenbelastung des Arbeitnehmers erfolgen. Der Arbeitnehmer muss dem Arbeitgeber hierzu mitteilen, in welcher Höhe er Krankenkassenzuschüsse erhalten hat. Nur der Differenzbetrag darf erstattet werden. Der Nachweis der Teilnahme erfolgt durch eine Teilnahmebescheinigung, die vom Kursleiter mit einer Kurs-Identifikationsnummer der Prüfstelle ausgestellt wird. Dieses Zertifikat hat der Arbeitgeber als Beleg zum Lohnkonto zu nehmen.

Kurse auf Veranlassung des Arbeitgebers

Zertifizierte Kurse können auch auf Veranlassung des Arbeitgebers durchgeführt werden. Es gelten hierbei im Grunde die gleichen Voraussetzungen, wie bei den Kursen der Krankenkassen. Da der Arbeitgeber solche Leistungen regelmäßig durch einen Dritten beauftragt oder ggf. selbst zertifizieren lässt, muss darauf geachtet werden, dass der gebuchte Kurs mit dem zertifizierten Kurs der Krankenkasse inhaltlich identisch ist und dass das auf den Kursleiter ausgestellte Zertifikat zum Zeitpunkt der Durchführung des Kurses gültig ist. Dieses ist entsprechend als Beleg zum Lohnkonto zu nehmen.

Im Ausnahmefall können aber auch Kurse anerkannt werden, die nicht zertifiziert sind. Aber auch hier muss der Kursleiter die entsprechende Qualifikation nach den Kriterien des GKV-Spitzenverbandes nachweisen und schriftlich versichern, dass der individuelle Kurs für die Arbeitnehmer des Betriebes den zertifizierten Kursen entsprechen. Die Erklärung des Kursleiters zum verwendeten Kurskonzept und zu seiner Qualifikation sind als Belege zum Lohnkonto zu nehmen.

Wie hoch ist die Förderung?

Leistungen der Primärprävention und der betrieblichen Gesundheitsförderung sind pro Kalenderjahr bis zur Höhe von 600 Euro je Arbeitnehmer steuer- und sozialabgabenfrei, wenn diese zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden. Wird der Freibetrag von 600 Euro überschritten, ist nur der übersteigende Teil lohnsteuer- und sozialabgabenpflichtig.

Haben Arbeitnehmer einen Rechtsanspruch auf Gesundheitsförderung?

Begünstigt sind neben vollbeschäftigten Arbeitnehmern auch Teilzeitbeschäftigte, Mini-Jobber und Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH oder AG. Einen Rechtsanspruch auf gesundheitsfördernde Leistungen haben Arbeitnehmer jedoch nicht. Sie können sie also nicht einfordern. Der Arbeitgeber muss die entsprechenden Maßnahmen auch nicht allen Mitarbeitern anbieten. Er kann zum Beispiel nur einzelne Abteilungen oder einzelne Personengruppen, wie Raucher, auswählen.

Sind alle Leistungen des Arbeitgebers auch dem Arbeitnehmer zuzurechnen?

Nicht alle gesundheitsfördernden Maßnahmen, die der Arbeitgeber in seinem Betrieb ergreift, führen beim Arbeitnehmer zum Zufluss von Arbeitslohn. Sofern der Arbeitgeber Leistungen im überwiegend eigenbetrieblichen Interesse erbringt, gelten die strengen Anforderungen zur Zertifizierung nicht. Allerdings muss hier sehr genau geschaut werden, ob die Leistung tatsächlich im überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers erbracht wird und nicht doch Vergütungscharakter hat und damit zum (ggf. steuerfreien) Lohnbestandteil wird.

Detaillierte Aufstellungen zur Abgrenzung der nicht steuerbaren Leistungen im überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers, der steuerbaren, aber steuerfreien Leistungen nach § 3 Nr. 34 EStG sowie der steuerpflichtigen Leistungen, können dem Anhang zu diesem Merkblatt entnommen werden.

Was gilt für die Umsatzsteuer?

Ist bereits im Vorfeld klar, dass es sich nicht um eine Leistung im überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers handelt, sondern um Arbeitslohn, dann ist der Vorsteuerabzug von vornherein ausgeschlossen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Leistung lohnsteuerpflichtig oder lohnsteuerfrei ist. Mangels Vorsteuerabzug muss umsatzsteuerlich auch keine unentgeltliche Wertabgabe versteuert werden. Das Gleiche gilt für Zuschüsse des Arbeitgebers.

Bei Leistungen, die im überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers liegen, scheidet die Umsatzbesteuerung aus, da es an einem direkt zurechenbaren Vorteil des Arbeitnehmers mangelt. Denn es liegt gerade kein Sachbezug vor. Die Maßnahme dient viel mehr der betriebsfunktionalen Zielsetzung des Arbeitgebers. Bei der Umsatzsteuer ist daher auch keine unentgeltliche Wertabgabe zu berücksichtigen. Der vorsteuerabzugsberechtigte Arbeitgeber kann in diesem Fall sogar den Vorsteuerabzug geltend machen. Stellt sich jedoch zu einem späteren Zeitpunkt heraus, dass es sich wider Erwarten doch nicht um eine Leistung im überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers handelt, muss der Sachbezug beim Arbeitnehmer umsatzsteuerlich zumindest als unentgeltliche Wertabgabe angesetzt werden. Der ursprüngliche Vorsteuerabzug bleibt zwar unverändert zulässig. Insgesamt wird sich daraus aber regelmäßig kein Vorteil für den Arbeitgeber ergeben.

Fazit und Empfehlung

Die Abgrenzung der einzelnen Maßnahmen ist mitunter nicht ganz einfach und sollte immer individuell je Betrieb geprüft werden. Besondere Schwierigkeiten bereitet dabei insbesondere die Abgrenzung zwischen Leistungen im überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers. Massagen können beispielsweise nicht zertifiziert werden, aber durchaus im überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers liegen. Sie sind dann kein Arbeitslohn. Allerdings muss bei Massagen im Einzelfall nachgewiesen werden, dass diese der Verhinderung einer berufsspezifischen Gesundheitsbeeinträchtigung zugrunde liegen, so dass das eigenbetriebliche Interesse des Arbeitgebers tatsächlich überwiegt. Zum Nachweis sollten Aufzeichnungen über Sinn und Zweck der Massagen und den Krankenstand erstellt werden. Zudem sollten Massagen nur von staatlich geprüften Masseuren und Physiotherapeuten ausgeführt werden.

Tipp: Um das eigenbetriebliche Interesse einer Maßnahme nachzuweisen, sollte deren Notwendigkeit durch den medizinischen Dienst einer Krankenkasse bzw. Berufsgenossenschaft oder ein Sachverständigengutachten bestätigt und ggf. auch noch eine Anrufungsauskunft beim Finanzamt eingeholt werden.

Sprechen Sie uns hierzu an, wir beraten Sie gern!

überreicht durch:

ETL Steuerberatung in Wittenberg

Puschkinstraße 11
06886 Lutherstadt Wittenberg

Tel.: +49 3491 4189-0
www.steuerberatung-in-wittenberg.de

Die Erarbeitung des Merkblattes erfolgt mit großer Sorgfalt.
Eine Haftung kann hierfür jedoch nicht übernommen werden.

Leistungen im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers (kein Arbeitslohn)

- Maßnahmen zur Vorbeugung spezifisch berufsbedingter Beeinträchtigungen der Gesundheit (durch medizinische Gutachten belegt)
- Arbeitsplatzausstattung (zum Beispiel höhenverstellbarer Schreibtisch)
- Bildschirmarbeitsplatzbrille auf ärztliche Verordnung, um eine ausreichende Sehfähigkeit in den Entfernungsbereichen des Bildschirmarbeitsplatzes zu gewährleisten; liegt eine ärztliche Verordnung nicht vor, findet § 3 Nummer 34 EStG keine Anwendung
- Schutzimpfungen entsprechend den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO)
- Aufwendungen für Gesundheits-Check-Ups und Vorsorgeuntersuchungen, höchstens bis zu dem Betrag, den die gesetzlichen Krankenkassen für diese Leistungen erstatten würden
- Leistungen zur Verbesserung von Arbeitsbedingungen (zum Beispiel Bereitstellung von Aufenthalts- und Erholungsräumen, Duschanlagen)
- Aufwendungen für Sport- und Übungsgeräte, Einrichtungsgegenstände und bauliche Maßnahmen (zum Beispiel im betriebseigenen Fitnessraum)
- Leistungen zur Förderung von Mannschaftssportarten durch Zuschüsse, auch an Betriebssportgemeinschaften oder Bereitstellung einer Sporthalle/eines Sportplatzes ohne Individualsportarten (zum Beispiel Tennis, Squash und Golf)
- Qualifizierung/Fortbildung von Beschäftigten zu innerbetrieblichen Multiplikatoren in Fragen betrieblicher Gesundheitsförderung
- Analyseleistungen (zum Beispiel Arbeitsunfähigkeits-, Arbeitssituations- und Altersstrukturanalysen, Befragungen von Mitarbeitern, Workshops zur Bedarfsfeststellung)
- Beratung von betrieblichen Verantwortlichen zur gesundheitsförderlichen Gestaltung von Arbeitstätigkeiten und -bedingungen, zum gesundheitsgerechten Führungsverhalten sowie zur gesundheitsförderlichen Gestaltung betrieblicher Rahmenbedingungen in Abstimmung mit den Vertretern des Arbeitsschutzes
- Beratung der betrieblich Verantwortlichen zur Ziel- und Konzeptentwicklung sowie zu allen Themen der Beschäftigtengesundheit einschließlich Unterstützungsmöglichkeiten zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben und Umgang mit Diversität
- Beratung einzelner Beschäftigter oder Gruppen bei individuellen Problemen mit Bezug zum Arbeitsplatz oder Auswirkungen auf die individuelle Leistung am Arbeitsplatz (zum Beispiel Mediation, psychologische Beratung durch Fachpersonal)
- Maßnahmen des Betrieblichen Eingliederungsmanagements
- Aufbau eines Projektmanagements
- Moderation von Arbeitsgruppen
- interne Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit (zum Beispiel Veranstaltungen zur Gesundheitsförderung, Arbeitsplatz- und Arbeitsablaufgestaltung)
- Dokumentation, Evaluation und Qualitätssicherung

Leistungen betrieblicher Gesundheitsförderung im Handlungsfeld „gesundheitsförderlicher Arbeits- und Lebensstil“ (steuerfreier Arbeitslohn möglich)

Stressbewältigung und Ressourcenstärkung:

- Sensibilisierung und Information zu durch Stress bedingten Gesundheitsproblemen und ihrer Verhütung
- Vermittlung und praktische Einübung von Selbstmanagement-Kompetenzen in Bereichen wie systematisches Problemlösen, Zeitmanagement und persönliche Arbeitsorganisation
- Vermittlung von Methoden zur Ressourcenstärkung, insbesondere kognitive Umstrukturierung zur Einstellungsänderung, positive Selbstinstruktion, Stärkung der Achtsamkeit, Resilienz, Balance von Berufs- und Privatleben sowie deren praktische Einübung
- Vermittlung und praktische Einübung von Entspannungsverfahren (zum Beispiel Autogenes Training und Progressive Relaxation, Hatha Yoga, Tai Chi und Qigong)
- Vermittlung von Selbstbehauptungs- und sozialkommunikativen Kompetenzen
- Anleitungen für Übungen außerhalb der Trainingssitzungen

Verhaltensbezogene Suchtprävention im Betrieb:

- Sensibilisierung und Information zu Suchtgefahren und ihrer Verhütung
- Beratungen/Kurse zur Tabakentwöhnung, zum gesundheitsgerechten Alkoholkonsum sowie zu weiteren Suchtformen

Bewegungsförderliches Arbeiten und körperlich aktive Beschäftigte:

- Sensibilisierung und Information zu durch Bewegungsmangel und körperliche Fehlbelastungen bedingten Gesundheitsproblemen und ihrer Verhütung
- angeleitete Gesundheitssportangebote zur Reduzierung von Bewegungsmangel: Vermittlung von Wissen und Aufbau von Handlungskompetenzen zur Vorbeugung von bewegungsmangelbedingten und durch Fehlbeanspruchungen induzierten Beschwerden und Erkrankungen (zum Beispiel Pausengymnastik, Ausgleichsgymnastik, Krafttraining mit bis zu 50 % Geräteeinsatz, Ausdauertraining auch im Wasser)
- Anleitung zur Bewältigung von Schmerzen und Beschwerden im Bereich des Muskel- und Skelettsystems (zum Beispiel Rückenschule, Muskelaufbautraining auch mit bis zu 50 % Geräteeinsatz)

Gesundheitsgerechte Ernährung im Arbeitsalltag:

- Sensibilisierung und Information für einen gesundheitsgerechten Ernährungsstil, auch durch Erstellung individueller Gesundheitsprofile (zum Beispiel Übergewicht, Bluthochdruck, Diabetes mellitus, Fettstoffwechselstörungen, Metabolisches Syndrom)
- Gruppen- und Einzelberatungen zur Vermeidung/Reduzierung von Übergewicht sowie von Mangel- und Fehlernährung
- Gruppenangebote zur gesunden Ernährung mit Beratung und Anleitung (zum Beispiel Informationen zu Inhaltsstoffen, praktischen Übungen, Kochen)

Leistungen, die nicht unter die Steuerbefreiung des § 3 Nummer 34 EStG fallen (steuerpflichtiger Arbeitslohn)

- Mitgliedsbeiträge in Sportvereinen, Fitness-Studios und ähnlichen Einrichtungen
- Maßnahmen ausschließlich zum Erlernen einer Sportart
- Trainingsprogramme mit einseitigen körperlichen Belastungen (zum Beispiel Spinning als Training nur der unteren Extremitäten)
- physiotherapeutische Behandlungen
- Massagen
- Screenings (Gesundheitsuntersuchungen, Vorsorgeuntersuchungen) ohne Verknüpfung mit Interventionen aus den Handlungsfeldern der betrieblichen Gesundheitsförderung der Krankenkassen
- Maßnahmen von Anbietern, die ein wirtschaftliches Interesse am Verkauf von Begleitprodukten (zum Beispiel Diäten, Nahrungsergänzungsmitteln) haben
- Maßnahmen, bei denen der Einsatz von Medikamenten zur Gewichtsabnahme, Formula-Diäten (Nahrungersatz- oder Nahrungsergänzungsmittel) sowie extrem kalorienreduzierter Kost propagiert wird
- Aufwendungen für Arbeitsmittel, Sport- und Übungsgeräte, Einrichtungsgegenstände und bauliche Maßnahmen, sofern diese nicht mehr im überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers liegen
- Zuschüsse zur Kantinenverpflegung
- mit den Präventionsleistungen im Zusammenhang stehende Neben- oder Zusatzleistungen (zum Beispiel Verpflegungs-, Reise- und Unterkunftskosten)
- Eintrittsgelder in Schwimmbäder, Saunen, Teilnahme an Tanzschulen
- Gestellung/Bezuschussung von Bildschirmarbeitsplatzbrillen, sofern der Arbeitgeber hierzu nicht gesetzlich verpflichtet ist (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 u. Abs. 3 ArbSchG i.V.m. § 6 BildscharbV)
- Leistungen des Arbeitgebers für nicht zertifizierte bzw. nicht besonders nachgewiesene Präventionskurse

Hinweis: Einige dieser Maßnahmen können im Einzelfall auch im eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers liegen. Sie zählen dann nicht zum Arbeitslohn des Arbeitnehmers. Hierfür muss aber ein gesonderter Nachweis des eigenbetrieblichen Interesses des Arbeitgebers erbracht werden.